

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

5. Januar 2004

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. August 2009 Geschäftszeichen:
III 35-1.19.14-202/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1245

Geltungsdauer bis:
1. Januar 2014

Antragsteller:

Eduard Hueck GmbH & Co. KG
Loher Straße 9, 58511 Lüdenscheid

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "SYSFIRE VK90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1245 vom 5. Januar 2004. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SYSFIRE VK90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem aus wärmegeprägten Aluminiumprofilen zusammengesetzten Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
– mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder

– mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.)

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2⁶ angehören.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt in Abhängigkeit der verwendeten Mittelpfostenprofile maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1200 mm (Breite) x 2300 mm (Höhe) entstehen.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



**Bescheid über Änderung und
Verlängerung der Geltungsdauer**
Z-19.14-1245

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende, normalentflammbare (gemäß Klasse E nach DIN EN 13501-1⁷) Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁸ der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "PROMAGLAS 90, Typ 1"
entsprechend Anlage Ä/V 1 dieses Bescheids oder
- "PROMAGLAS 90, Typ 2"
entsprechend Anlage Ä/V 2 dieses Bescheids oder
- "PROMAGLAS 90/37, Typ 1"
entsprechend Anlage Ä/V 3 dieses Bescheids oder
- "PROMAGLAS 90/37, Typ 2"
entsprechend Anlage Ä/V 4 dieses Bescheids

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

3. Der Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.4 werden jeweils im ersten Satz vor der Wortgruppe "der Legierung ..." die Normenverweise "nach DIN EN 15088⁹ und DIN EN 12020¹⁰" eingefügt.

4. Der Abschnitt 2.1.3.1 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz wird der Baustoff "PROMASEAL-Brandschutzkitt (NEU)" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-419 ersetzt durch den Baustoff "Promaseal-Mastic-Brandschutzkitt" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1628.

5. Der Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

- | | | |
|----|--------------------------|---|
| 7 | DIN EN 13501-1:2007-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 8 | DIN EN 14449:2005-07 | Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 9 | DIN EN 15088:2006-03 | Aluminium- und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen |
| 10 | DIN EN 12 020-1: 2001-07 | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen |

6. Der Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449⁸ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie nach Bauregelliste A Teil 1 versehen sein.

b) Der Abschnitt 2.2.3.2 erhält folgende Fassung:

Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 (außer die Glashaltesfedern nach Abschnitt 2.1.2.4), 2.1.3.1 und 2.1.3.3 sowie die nichtbrennbaren Bauplatten und die nichtbrennbare Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. der CE-Kennzeichnung und, wo gefordert, zusätzlich mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

7. Der Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

Für die Glashaltesfedern nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204: 2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

b) Der erste Satz in Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

In jedem Herstellwerk der Glashaltesfedern nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

8. Die Anlage 25 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 1 dieses Bescheids.

9. Die Anlage 26 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 2 dieses Bescheids.

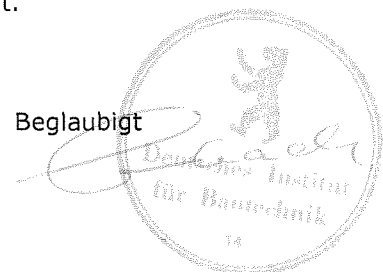
10. Die Anlage 27 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 3 dieses Bescheids.

11. Die Anlage 28 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 4 dieses Bescheids.

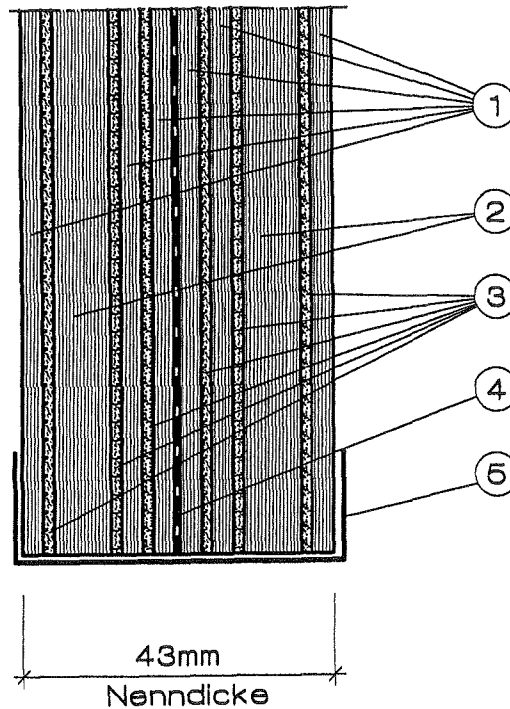
12. Die Anlage 29 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entfällt.

Bolze

Beglaubigt



Verbundglasscheibe PROMAGLAS 90, Typ 1



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick bei Typ 1-0
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 8 mm dick bei Typ 1-1
in grau, grün, bronze
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, \approx 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



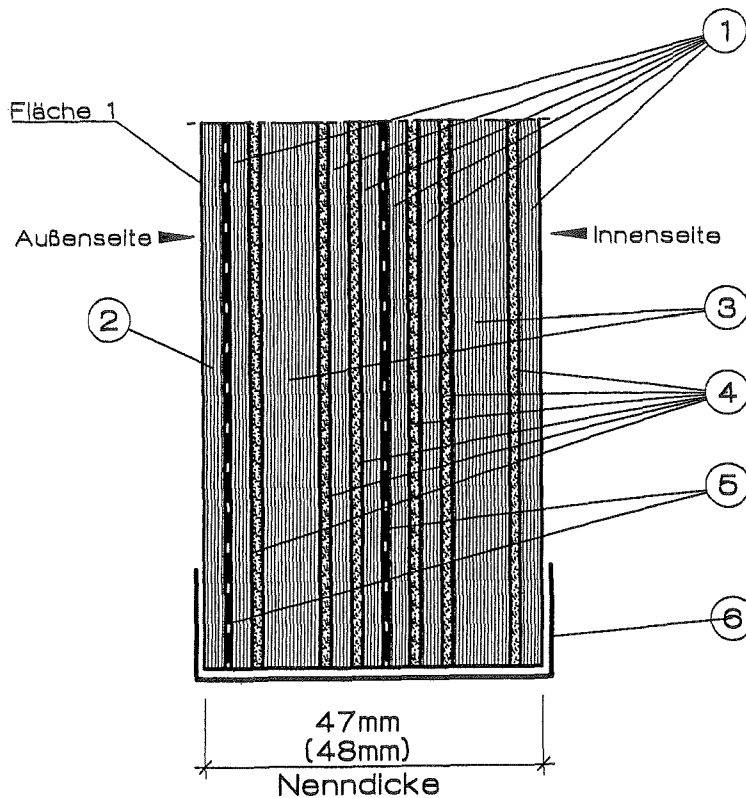
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYSFIRE VK90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage ÄV 1
zum Änderungsbescheid und
Verlängerungsbescheid
vom 21. AUG. 2009
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1245
vom 05.01.2004

Verbundglasscheibe PROMAGLAS 90, Typ 2



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② wie ① bei Typ 2-0
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, ca. 4 mm dick
mit Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 2-5
oder
Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dick bei Typ 2-2
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
oder
PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick bei Typ 2-3
- ⑥ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband \leq 0,38 mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik
hinterlegt

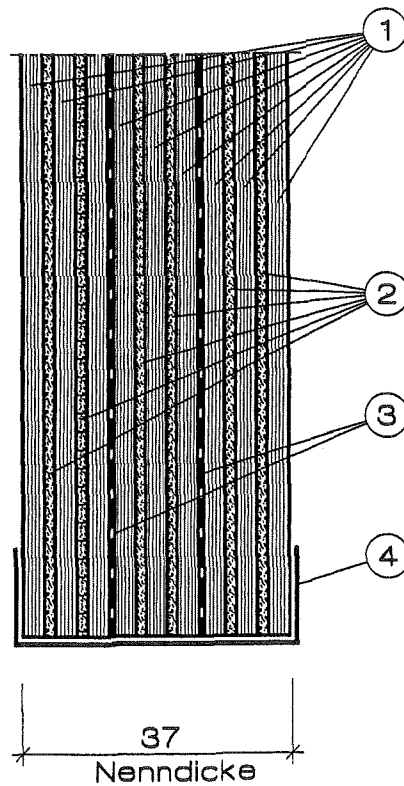
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYSFIRE VK90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage ÄV 2
zum Änderungsbescheid und
Verlängerungsbescheid
vom 21. AUG 2009
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1245
vom 05.01.2004

Verbundglasscheibe PROMAGLAS 90/37, Typ 1



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 1-0
- ② Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ③ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- ④ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, \leq 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



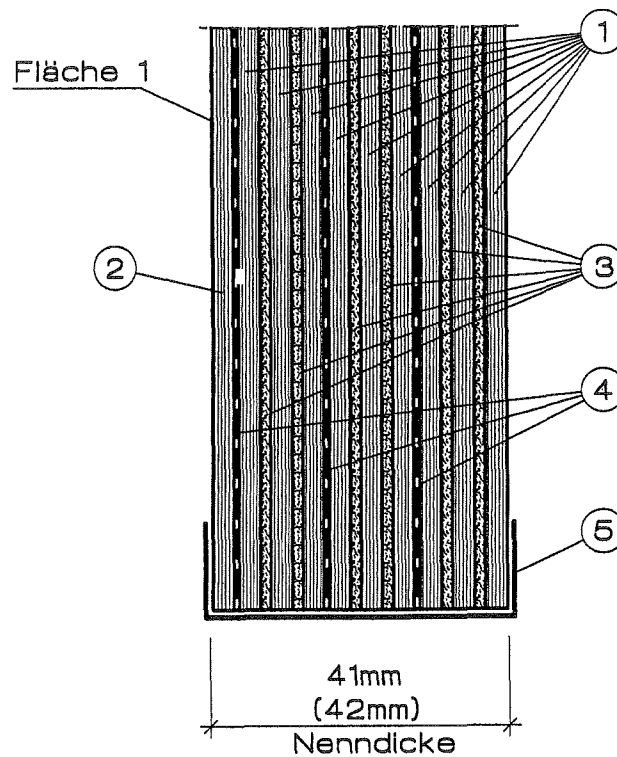
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYSFIRE VK90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage ÄV 3
zum Änderungsbescheid und
Verlängerungsbescheid
vom 21. AUG. 2009
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1245
vom 05.01.2004

Verbundglasscheibe PROMAGLAS 90/37, Typ 2



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② wie ① bei Typ 2-0
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca 4 mm dick bei Typ 2-1
 in grau, grün oder bronze
 oder bei Typ 2-2
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dick bei Typ 2-5
 oder bei Typ 2-5
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9 klar, oder getönt, ca. 4 mm dick
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung
 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick bei Typ 2-3
 oder
 PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, \leq 0,38 mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYSFIRE VK90"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage ÄV 4
 zum Änderungsbescheid und
 Verlängerungsbescheid
 vom 1. AUG. 2009
 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1245
 vom 05.01.2004